

Neue Regeln für die Vermögensverteilung bei Scheidung seit 01.09.09

Geht die Ehe in die Brüche muss das gemeinsame Vermögen aufgeteilt werden. Die gesetzliche Grundidee ist hierbei, dass jeder Ehegatte zur Hälfte an allen Vermögenszuwächsen während der Ehe beteiligt wird. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen hatten hierbei jedoch Grenzen. Seit dem 01.09. ist das nun etwas anders. Unter anderem brachte die Reform folgende gravierende Änderungen mit sich:

Schuldentilgung wird nun berücksichtigt

Beim Vermögen am Ende der Ehe wurde stets der Betrag in Abzug gebracht, den jeder Ehegatte schon bei Schließung der Ehe hatte. Bislang wurden aber voreheliche Schulden und deren Tilgung während der Ehe oft nicht berücksichtigt und führten zu völlig ungerechten Ergebnissen. Nach der Reform wird nun korrekt grundsätzlich auch mit Minus-Beträgen gerechnet. Wer also seinem Ehegatten bei der Tilgung dessen Schulden hilft, bekommt dies bei der Scheidung auch angerechnet.

Trennungszeit wird teilweise berücksichtigt

Bislang wurde die Berechnung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung durchgeführt. Was die Ehegatten in der Zwischenzeit während des Getrenntlebens oder des Scheidungsverfahrens mit ihrem Vermögen angestellt hatten, wurde genauso behandelt wie das was sie während intakter Ehe – üblicherweise aufgrund gemeinsamer Entscheidungen – getan hatten. Dadurch war Manipulationen Tür und Tor geöffnet. Durch umfangreiche Regelungen zu Auskunftspflichten und Anrechnungsvorschriften sowie Vereinheitlichung von Stichtagen wird dies nun ein Stück weit eingedämmt.

© Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Miriam Möller, 27.09.09

Hülsdonkstr. 148, 47877 Willich

Tel. 02154/484349

Email: moeller@moeller-mungan.de

<http://www.moeller-mungan.de>

